

RS OGH 1998/3/12 1R40/98v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1998

Norm

FrG §10 Abs3

ABGB §884

Rechtssatz

Akzeptiert die Verwaltungsbehörde entgegen ihrem eigenen, auf einem entsprechenden Formular zum Ausdruck gebrachten Verlangen einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterfertigung, eine vom Erklärenden vorgelegte Verpflichtungserklärung nach § 10 Abs. 3 Z.2 FrG. a.F. (nunmehr § 10 Abs. 3 FrG 1997), die von diesem ohne weiteren Vorbehalt weder gerichtlich noch notariell beglaubigt unterschrieben wurde, so kann nicht davon ausgegangen werden, es sei eine besondere Form als Voraussetzung der Rechtswirksamkeit der Verpflichtungserklärung vereinbart worden.

Entscheidungstexte

- 1 R 40/98v

Entscheidungstext LG Leoben 12.03.1998 1 R 40/98v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00609:1998:RLE0000005

Dokumentnummer

JJR_19980312_LG00609_00100R00040_98V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at